

Merkblatt

für die Durchführung Kleiner Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Runderlasses des Innenministers vom 06. August 2021 kann eine Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 18 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden.

Grundlage für diese Allgemeine Erlaubnis ist § 18 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag –GlüStV) i.V. mit § 14 und § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012

I. Begünstigter Personenkreis

- Lotterieveranstalter im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziffer 1 GlüStV; damit gemeint sind Körperschaften und Personenvereinigungen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und somit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen.
- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Sportvereine,
- Feuerwehren und
- Stiftungen

Hinweis: Organisationen, z.B. Werbegemeinschaften, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht hierunter, auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

II. Allgemeine Voraussetzungen

- Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken.
- Das Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis) darf den Wert von **40.000,- €** nicht übersteigen.
- Der Spielplan muss einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Entgelte (Gesamtpreis der Lose) vorsehen.
- Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.
- Prämien- oder Schlussziehungen dürfen nicht vorgesehen sein.

III. Pflichten des Veranstalters

- Die Lotterie oder Ausspielung ist **mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Ordnungsamt der Stadt Essen, Abteilung 32-2, Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen** unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer anzuzeigen.
- Darüber hinaus ist **mindestens zwei Wochen vor Beginn** bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Die Anmeldung kann auch per E-Mail unter Service@FA-5214.fin-nrw.de erfolgen. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise anzugeben.
- Der Reinertrag gem. § 14 Abs. 4 AG GlüStV NRW der Veranstaltung darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

IV. Auflagen

Das Ordnungsamt der Stadt Essen ist berechtigt, im Einzelfall erforderliche weitere Auflagen zu erlassen oder sogar eine Veranstaltung zu untersagen, wenn lotterierechtliche Bestimmungen verletzt werden.

Bei weiteren Fragen: Ordnungsamt, Herr Mantel, Rufnummer 0201/88-32202